



WEA – Postulate in der Umsetzung (Version vom 27. November 2014)

Grundlagen:

- Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee
- Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (MG)
- Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (AO)
- Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA)

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Verteidigungsauftrag			
<p>Die Verteidigung steht ungenügend im Fokus der Armee.</p> <p>Die relevante Ausrüstung zur Verteidigung des Landes ist nicht in genügend guter Qualität und Quantität vorhanden.</p> <p>Die Struktur und Ausrichtung der Armee werden durch den Bundesrat gegeben.</p> <p>Die Ausrichtung auf die Verteidigung ist in ungenügender Masse gesetzlich verankert.</p>	<p>Die Verteidigung des Landes soll wieder näher ins Zentrum der Aufgaben der Armee rücken.</p> <p>Trotzdem wird mit der WEA das Gros der Kampftruppen zur Hilfspolizei degradiert; die Unterstützung ziviler Behörden wird zu stark gewichtet.</p>	<p>Der Begriff der Verteidigung im Sinne der Abwehr eines militärischen Angriffs muss breiter gefasst werden.</p> <p>Die Struktur der Armee hat sich auch im 21. Jahrhundert nicht an den wahrscheinlichsten sondern an den gefährlichsten Ereignissen zu orientieren.</p> <p>Der Verteidigungsauftrag ist die primäre Aufgabe der Schweizer Armee und dementsprechend strukturell hoch zu gewichten.</p> <p>Die Ausrichtung auf die Verteidigung muss gesetzlich verankert werden.</p>	<p>Botschaft BR 1.1.2 -----</p> <p>Art. 98, Abs. 1 MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest und ist dafür besorgt, dass die Grundorganisation der Armee auf die Verteidigungsaufgabe ausgerichtet ist.“</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Organisation der Armee			
<p>Das Milizprinzip wird bei Kader- und Kommandostufen zu wenig beachtet. Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen Miliz und Berufsmilitär zu Ungunsten der Miliz.</p>	<p>Dem Milizgedanken soll wieder vermehrt Rechnung getragen werden. Dem entgegen will das VBS in Stäben der Armeestufe einen Vorrang der Berufsmilitär gesetzlich verankern.</p>	<p>Eine konsequente Umsetzung des Milizgedankens ist gefordert.</p> <p>Auch auf höchster Führungsstufe bilden Milizoffiziere die Mehrheit.</p> <p>Dem Milizgedanke ist bis auf die oberste Stufe gerecht zu werden. Gerade in den Stäben der Armeestufe ist die einseitige Besetzung mit militärischem Personal zu beenden und der klassische Schweizerische Herkunftsmix (Militär, Verwaltung Privatwirtschaft) wieder herzustellen.</p>	<p>Botschaft BR 2.1 -----</p> <p>Art. 94, lit d. MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Die Organisation der Armee nach dem Milizprinzip beruht auf dem Grundsatz, dass die Milizangehörigen auf allen Kader- und Kommandantenstufen sowie bei den Generalstabsoffizieren, mit Ausnahme der Stäbe der Armeestufe, die Mehrheit bilden;“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Die Organisation der Armee nach dem Milizprinzip beruht auf dem Grundsatz, dass die Milizangehörigen auf allen Kader- und Kommandantenstufen sowie bei den Generalstabsoffizieren, mit Ausnahme der Stäbe der Armeestufe, die Mehrheit bilden;“</p>
<p>Gegenwärtige Armeorganisation / Kopfstruktur: Führungsstab der Armee, Armeestab, Teilstreitkraft Heer, Teilstreitkraft LW, Höhere Kaderaus- bildung, Logistikkbasis,</p>	<p>Angepasste Führungsstruktur mit Gliederung nach Einsatz, Ausbildung und Unterstützung. Weiterhin wird festgehalten an einer</p>	<p>Es ist eine schlankere und einsatztauglichere Kopfstruktur der Armee anzustreben. Aufbau eines einzigen Stabes ("Gene-</p>	<p>Botschaft BR 1.1.6 -----</p> <p>Art. 96, lit. a MG:</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Führungsunterstützungsbasis	breiten und verästelten Aufbauorganisation.	<p>ralstab"), welcher alle Zellen der Armeeorganisation vereint. Stäbe und Strukturen auf Stufe Armee sind zu straffen und zusammenzulegen. Führungsprozesse werden dadurch effektiver.</p> <p>Ein einziger Stab ("Generalstab") unter der Leitung des Stv CdA ist anzustreben.</p> <p>Komplexe Strukturen führen lediglich zu Bürokratie und einem Erhalt überholter Strukturen. Radikal nötige Umbauprozesse in der Führungsstruktur werden dadurch vermieden.</p> <p>Eine möglichst hohe Effizienz in der Führung der Armee ist ein Muss. Durch schlanke und klare Strukturen können Ressourcen optimal eingesetzt und Kosten eingespart werden.</p>	<p><u>Vorschlag VBS:</u> „Die Armee gliedert sich in: den Chef der Armee, unterstützt durch den Armeestab;“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Die Armee gliedert sich in: den Generalstab; einschliesslich: 1. des Armeestabes, 2. der Logistikbasis der Armee mit einer Logistikbrigade und dem Bereich Sanität, 3. der Führungsunterstützungsbasis der Armee mit einer Führungsunterstützungsbrigade, 4. des Personellen der Armee;“</p> <p>→ Streichen der lit. c und d.</p>
Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 200'000 Militärdienstpflichtigen.	Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen.	Der Sollbestand ist variabel und ergibt sich aus einer der Wehrpflicht gerecht werdenden Aushebungsquote und den Anzahl Jahren der Dienstpflicht, welche garantiert, dass die Fluktuationsrate in den Verbänden kleiner als 20% ist (= mindestens 6 Wiederholungskurse und 3-4 Jahre Funktionszeit). Eine Begrenzung des Sollbestandes ist	<p>Botschaft BR 2.1 -----</p> <p>Art. 95, Abs. 1 MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 Militärdienstpflichtigen.“</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
		<p>milizfeindlich und entspricht nicht dem Ansatz der allgemeinen Wehrpflicht. Zudem ist die Grösse in der Praxis nicht genügend einfach handhabbar.</p>	<p><u>Vorschlag VSWW:</u> "Der Sollbestand der Armee ergibt sich aus einer der Sicherheitslage und der Wehrpflicht gerecht werden- den Aushebungsquote und den Anzahl Jahren der Dienstpflicht. Er ist deutlich höher als der Einrückungsbestand für Ausbildungsdienste."</p>
<p>Das Führungsgrundgebiet 3 ist dem Führungsstab der Armee angegliedert.</p> <p>Der Chef Operationen hat ungenügende Kompetenzen bezüglich Armeeeinsätze.</p>	<p>Ein Chef Operationen wird neu eingeführt. Er führt im Auftrag des CdA sämtliche Einsätze.</p> <p>Der Chef Operationen koordiniert bei der Unterstützung der zivilen Behörden die Zusammenarbeit mit den Territorialdivisionen, weist geeignete Kräfte zu und regelt die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden.</p> <p>Dem Chef Operationen sind das Heer, die Luftwaffe, die vier Territorialdivisionen, die Militärpolizei, der Militärische Nachrichtendienst und das für Friedensförderung zuständige Kommando SWISSINT unterstellt.</p> <p>Die Einsatz- und Verbandsausbildung liegt nicht in der Verantwortung des Chefs Operationen, sondern ist beim Chef Ausbildung resp. den Kommandanten der Teilstreitkräften angegliedert.</p>	<p>Der Chef Operationen hält eine zentrale Rolle in der Führung der Armee inne. Er ist eine vollwertige und eigenständige Zelle im "Generalstab".</p> <p>Der Chef Operationen ist zuständig für die Einsatz- und Verbandsausbildung der Truppen - mit Ausnahme der Grundausbildung.</p> <p>Die joint and combined Führung liegt vollständig in der Kompetenz des Chefs Operationen.</p> <p>Die Einsatzvorbereitung und daher auch die Verbandsausbildung (die meisten WK) gehören in eine Hand - in die des Chefs Operationen der Armee, J3.</p> <p>Den Ausbildungschef braucht es nur als Vorgesetzten der Lehrverbände mit der Grundausbildung (Chef Ausbildung, J7) für Luftwaffe und Heer.</p>	<p>Botschaft BR 1.1.6 -----</p> <p>Art. 96, lit. b MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Die Armee gliedert sich in: das Kommando Operationen, einschliesslich: 1. des militärischen Nachrichtendienstes, 2. des Heeres, einschliesslich zweier mechanisierter Brigaden und des Kommandos Spezialkräfte, 3. vier Territorialdivisionen, 4. des Kommandos Militärpolizei,</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Die Armee gliedert sich in: das Kommando Operationen, einschliesslich: 1. mindestens sechs Grossen Verbänden des Heeres,</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
		<p>Aufgrund der geringen Grösse der Armee braucht es keine Einsatzverbände Boden und Luft mehr, sondern Module einer joint and combined Führung aus beiden Bereichen unter dem Chef Operationen (J3).</p> <p>Der FST A (Führungsstab der Armee) muss zu einer umfassenden Operationzelle der Armee werden – und vollständig neu aufgestellt werden, mit massgeblichem Milizanteil auf allen Stabsstufen, insbesondere für die grossen, auf die Gefährlichkeit ausgerichteten Fälle.</p> <p>Die Brigaden sind zu erhalten. Sie werden für Einsatz und Ausbildung direkt vom Chef Operationen der Armee angesteuert (J3).</p>	<p>2. der Luftwaffe mit Einsatzkommando und Ausbildungs- und Trainingsformationen, 3. des militärischen Nachrichtendienstes, 4. der Spezialkräfte, 5. der Militärpolizei</p> <p>-----</p> <p>Art. 96, lit. e (neu lit. c) MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Die Armee gliedert sich in: das Kommando Ausbildung, einschliesslich: 1. der höheren Kaderausbildung, 2. fünf Lehrverbänden, 3. des Personellen der Armee.“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> "Die Armee gliedert sich in das Ausbildungskommando der Armee, einschliesslich höherer Kaderausbildung und fünf Lehrverbänden."</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungs-vorschlag
Territorialregionen			
<p>Die Schweiz ist unterteilt in vier Territorialregionen:</p> <p>Diese sind das Bindeglied zu den zivilen Behörden und gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Armee und den Kantonen, führen und koordinieren die territorialen Aufgaben in ihren Räumen, sind zuständig für die Führung der Unterstützungs- und der subsidiären Sicherungseinsätze innerhalb ihrer Räume und auf Bundesratsbeschluss im grenznahen Ausland, können für Einsätze auf operativer Stufe eingesetzt werden und führen die unterstellten Verbände im Einsatz, stellen die Ausbildung und Führungsbereitschaft der kantonalen Territorialverbindungsstäbe sicher.</p>	<p>Umwandlung der Territorialregionen in Territorialdivisionen.</p> <p>Die Territorialdivisionen erhalten mehr Mittel.</p> <p>Jeder Territorialdivision werden vier Infanteriebataillone, ein Geniebataillon und ein Rettungsbataillon unterstellt. Zudem kann jeder Territorialdivision für Einsätze ein Militärpolizeibataillon zugewiesen werden. Im Gegenzug werden die Infanterie- und Gebirgsinfanterie-Brigaden aufgelöst.</p>	<p>Die geplanten Territorialdivisionen sind auf Regimentsstufe (oder allenfalls Brigadestufe) zurückzunehmen und als reine regionale Verbindungs-Stäbe für subsidiäre Einsätze auszugestalten. Sie verfügen über keine eigenen Truppen, da dies das Bereitschaftssystem nicht zulässt bei einer Armeegrösse unter 300'000 AdA.</p> <p>Die bestehenden Infanterie- und Gebirgsinfanterie-Brigaden bleiben bestehen und sind weiterhin mit einer adäquaten Anzahl Bataillonen ausgerüstet.</p> <p>Territorialdivisionen in dem geplanten Ausmass machen für die Schweizer Armee keinen Sinn, sind Resultat mangelnder Kostenverrechnung zwischen regierungsstufen und führen lediglich zu mehr Bürokratie. Aufgeblasene Stäbe und für Banales dedizierte Truppen führen nicht automatisch zu grösserem regionalem Bezug der Truppen, was eigentlich ursprünglich hinter der Idee steckte, sondern höhlen das Schweizer Wehsystem aus.</p>	<p>Botschaft BR 1.1.6</p> <p>-----</p> <p>(siehe oben Art 96 lit b.; Streichung der Territorialregionen als Grosse Verbände) Art. 96 MG</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Ausbildung			
<p>Rekrutenschule-Dreistartmodell mit Beginn der Schulen im März, Juli und Oktober.</p> <p>Dauer der Rekrutenschule sind total 21 Wochen (resp. 18 Wochen in gewissen Truppengattungen).</p>	<p>RS-Zweistartmodell mit einer Ausbildungsdauer von normalerweise 18 Wochen.</p>	<p>RS-Dreistartmodell mit einer Ausbildungsdauer von normalerweise 21 Wochen.</p> <p>Ein RS-Zweistartmodell hätte einschneidende Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur und auf die Bedürfnisse an militärischem Personal. Eine Änderung der Anzahl RS-Starts muss vorsichtig evaluiert werden und ist schliesslich eine Resultante der Anzahl auszubildender Rekruten.</p> <p>Die Dauer der Rekrutenschule soll bei 21 Wochen belassen werden, um eine adäquate Ausbildung in Verteidigungsausgaben bis Stufe verstärkte Kompanie gewährleisten zu können. Es soll jedoch gesetzlich verankert werden, dass die RS-Dauer verlängert resp. verkürzt werden kann, sofern damit die Einsatzfähigkeit und Bereitschaft der Armee verbessert wird. (Möglichkeit der Differenzierung nach Truppengattung).</p> <p>Die Bestimmungen, wann eine Ausbildung verlängert resp. verkürzt werden kann, muss im Militärgesetz präziser formuliert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Ausbildungsdauer ein Spielball der Finanzen wird.</p>	<p>Botschaft BR 1.1.7 -----</p> <p>Art. 49, Abs. 4 MG</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit einem besonderen Ausbildungsbedürfnis eine um höchstens sechs Wochen kürzere oder längere Dauer vorsehen.“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Die Rekrutenschule dauert 21 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit einem besonderen Ausbildungsbedürfnis eine andere Dauer vorsehen, wenn damit Bereitschaft und Einsatzfähigkeit verbessert werden können.“</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
<p>Kaderanwärter treten nach 7 Wochen Grundausbildung die Kaderausbildung an.</p> <p>Ein komplettes Abverdienen des Grades ist nicht der Fall.</p>	<p>Kaderanwärter absolvieren zuerst eine komplette RS bevor sie in die Kaderausbildung eintreten.</p> <p>Nach der Kaderausbildung wird der angestrebte Grad während einer ganzen Rekrutenschule abverdient.</p>	<p>Kaderanwärter absolvieren keine komplette RS vor der Kaderausbildung. Bei Kaderanwärtern macht es keinen Sinn, dass diese eine ganze RS vor der Kaderausbildung absolvieren müssen. Die Gesamtdauer der Kaderausbildung wird damit zu lang.</p> <p>Nach der Kaderausbildung wird der angestrebte Grad während einer ganzen Rekrutenschule abverdient.</p>	<p>Botschaft BR 1.1.7 -----</p> <p>Art. 55 MG <u>Vorschlag VBS:</u> Art. 55, lit. b: 3 Der Bundesrat regelt: b. welche besonderen Dienste Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere zu leisten haben;</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „b. welche besonderen Dienste Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere zu leisten haben, wobei er auf eine kurze, jedoch dem Bedarf gerecht werdende Ausbildungszeit und ein vollständiges Abverdienen des Grades achtet.</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Dauer der Wiederholungskurse (WK)			
WK-Dauer 3 Wochen (Total 19 Tage)	WK-Dauer 2 Wochen (Total 13 Tage)	<p>WK-Dauer 3 Wochen (Total 19 Tage)</p> <p>Ggf. differenziert nach Truppengattung.</p> <p>Negative Erinnerungen an das untaugliche Zweijahres-Modell der Armee 95 werden wach.</p> <p>Anspruchsvolle Verbandsausbildung ist heute bei 19 Tagen knapp möglich. Operative und taktische Kompetenzen gingen total verloren.</p> <p>2-Wöchige WKs werden von der Wirtschaft nicht verlangt. → Falsche Behauptung im Umlauf.</p> <p>Rücksichtnahme auf die Wirtschaft würde auf Kosten der Familien geschehen. → Samstagarbeit im geplanten WK-Modell als Normalfall.</p> <p>Versuche mit zweiwöchigen WKs haben gezeigt, dass es nicht funktioniert.</p> <p>Wo es möglich scheint (Flab, Kata Hi, Log, San etc.), ist das 13-tägige Modell in Versuchen zu prüfen. Bei den Kampfverbänden ist es wegen der an-</p>	<p>Botschaft BR: 1.1.7</p> <p>-----</p> <p>Art. 51 Abs. 2 MG</p> <p>Art. 12 AO</p> <p>Wie vorgeschlagen, aber Umsetzung gemäss Vorstellungen VSWW:</p> <p>Art. 51 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Pro Jahr ist ein Wiederholungskurs zu leisten. Dieser dauert für die Mannschaft längstens 19 Tage, für Militärdienstpflichtige mit Schlüsselfunktionen, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere längstens 26 Tage.</p> <p>3 Der Bundesrat legt Dauer und Turnus im Einzelnen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen.</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungs-vorschlag
		spruchsvollen Verbandsausbildung im Vornherein zum Scheitern verurteilt. Der VSWW verlangt drei Wochen WK brutto mit stärkerer Überlagerung von KVK und Materialfassung.	

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Altersgrenzen für Militärdienstpflicht			
<p>Höhere Staboffiziere sind längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr erreichen, militärdienstpflichtig.</p>	<p>Höhere Staboffiziere sind bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, militärdienstpflichtig.</p>	<p>Höhere Staboffiziere sind längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, militärdienstpflichtig.</p> <p>Ein verbeamtetes Berufsheer ist nicht anzustreben. Die Anzahl Höherer Staboffiziere hat sich dem Bedarf anzupassen und nicht umgekehrt.</p> <p>In Schulen und Kursen sind v.a. junge Leute zwischen 20 und 30 Jahren anzutreffen. Ein immer älter werdender Bestand an Höheren Staboffizieren erhöht den Altersunterschied zwischen der Führung und Auszubildenden in nicht wünschenswerter Weise.</p> <p>Für Höhere Staboffiziere ist eine zivile Weiterbeschäftigung in Betracht zu ziehen, sollte keine geeignete militärische Stelle zu besetzen sein.</p>	<p>Botschaft BR 2.1</p> <p>-----</p> <p>Art. 13, Abs. 1, lit. f MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „für höhere Staboffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „für höhere Staboffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;“</p>
<p>Der Bundesrat bestimmt die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht für das militärische Personal.</p>	<p>Die Militärdienstpflicht für das militärische Personal dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p>	<p>Die Militärdienstpflicht für das militärische Personal dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet worden ist.</p> <p>Ein verbeamtetes Berufsheer ist nicht anzustreben. Die Anzahl Berufsmilitär</p>	<p>Botschaft BR 2.1</p> <p>-----</p> <p>Art. 13, Abs. 1, lit. h MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u></p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
		<p>hat sich dem Bedarf anzupassen und nicht umgekehrt.</p> <p>In Schulen und Kursen sind v.a. junge Leute zwischen 20 und 30 Jahren anzutreffen. Ein immer älter werdender Bestand Berufsmilitär erhöht den Altersunterschied zwischen den Auszubildenden und Auszubildenden in nicht wünschenswerter Weise.</p> <p>Für Berufsmilitär ist eine zivile Weiterbeschäftigung in Betracht zu ziehen, sollte keine geeignete militärische Stelle zu besetzen sein.</p>	<p>„für das militärische Personal: bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses;“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „für das militärische Personal bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum Ende des Jahres, in dem es das 50. Altersjahr vollendet hat;“</p>
Die Bundesversammlung kann die Altersgrenzen bezüglich Militärdienstpflicht herabsetze.	Der Bundesrat kann zur Steuerung des Bestandes die Altersgrenzen bezüglich Militärdienstpflicht um höchstens 5 Jahre herabsetzen.	<p>Der Bundesrat kann zur Steuerung des Bestandes die Altersgrenzen bezüglich Militärdienstpflicht um höchstens 5 Jahre herabsetzen, sofern die Reduktion die Aufgabenerfüllung der Armee unter Beachtung wehrgerechter Bestände nicht gefährdet.</p> <p>Eine zu offene Formulierung birgt die Gefahr, dass die Steuerung für Finanzspiele zulasten der Miliz missbraucht werden kann.</p> <p>Das System der allgemeinen Wehrpflicht soll mindestens 60% eines Jahres erfassen, um das Milizsystem zu stützen und wehrgerecht zu sein.</p>	<p>Botschaft BR 2.1</p> <p>-----</p> <p>Art. 13, Abs. 2, lit. a MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Der Bundesrat kann zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen;“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Der Bundesrat kann zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen, sofern die Reduktion</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
			die Aufgabenerfüllung der Armee unter Beachtung wehrgerechter Bestände nicht gefährdet;“
Die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht kann für Spezialisten, höhere Unteroffiziere und Offiziere bei Bedarf und mit ihrem Einverständnis zusätzlich verlängert werden.	Eine Verlängerung der Militärdienstpflicht für Spezialisten, höhere Unteroffiziere und Offiziere ist möglich, jedoch nur bis zum Ende des Jahres, in dem der AdA das 65. Altersjahr vollendet.	Die Verlängerung der Militärdienstpflicht ist nur in Milizfunktionen möglich. Militärisches Personal soll nicht von einer Verlängerung der Militärdienstpflicht Gebrauch machen können. Eine Militärdienstpflicht-Verlängerung soll nur für AdA in Milizfunktion möglich sein.	Botschaft BR 2.1 ----- Art. 13, Abs. 2, lit. c MG: <u>Vorschlag VBS:</u> „Der Bundesrat kann vorsehen, dass höhere Unteroffiziere, Staboffiziere sowie Spezialistinnen und Spezialisten bei Bedarf der Armee die Dauer der Militärdienstpflicht verlängern können, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;“ <u>Vorschlag VSWW:</u> „Der Bundesrat kann vorsehen, dass höhere Unteroffiziere, Staboffiziere sowie Spezialistinnen und Spezialisten bei Bedarf der Armee die Dauer der Militärdienstpflicht ihrer Milizfunktion verlängern können, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;“

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Armee zugunsten Dritter			
<p>Die Armee unterstützt zivile Behörden bei Bedarf.</p> <p>Es findet keine Verrechnung der Leistungen statt.</p>	<p>Die Kompetenz für die Unterstützung ziviler Behörde wird erhalten und sogar weiterentwickelt.</p> <p>Die Aufgabe der Unterstützung ziviler Behörden wird hoch gewertet und ist dem Verteidigungsauftrag ebenbürtig.</p> <p>Es besteht weiterhin kein System, welches eine Kostenverrechnung oder –beteiligung der Kantone ermöglicht.</p>	<p>Die Kompetenzen für die Unterstützung ziviler Behörden sind ein Bestandteil der Armee, jedoch nicht deren Hauptaufgabe. Der Auftrag zur Unterstützung ziviler Behörden ist insgesamt zurückzustufen.</p> <p>Es ist zudem zu vermeiden, dass die Armee einen Freipass erhält um ordentliche Beschaffungsverhältnisse und Vergaben zu umgehen (vgl. Art. 67 MG, lit. d und e) und somit direkte Konkurrenz zur Wirtschaft darstellt.</p> <p>Für die Kantone ist ein Kostenbeteiligungssystem zu entwickeln damit die kantonalen Behörden einen Anreiz sehen, nicht einfach bei Ereignissen auf die Armee zurückzugreifen. Die Armee soll nur begezogen werden, wenn das effektive Schadensausmass oder die Summe der bedrohten Kapitalstöcke mit dem finanziellen Aufwand des Armeeeinsatzes gleichzieht oder diesen übersteigt.</p>	<p>Botschaft BR 1.1.2. -----</p> <p>Art. 1, Abs. 3 MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Sie unterstützt die zivilen Behörden im Inland.“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Sie kann die zivilen Behörden unterstützen bei:“ -----</p> <p>Art. 67 & Art. 1, Abs. 3, lit. d und e MG (analog):</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „d. bei der Bewältigung von Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können;“</p> <p>„e. bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> Lit. d und e in beiden Artikeln streichen.</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
<p>Die Armee stellt militärische Mittel zugunsten ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten zur Verfügung.</p> <p>Die Hilfeleistungen sind im Militärgesetz nur unvollständig geregelt.</p>	<p>Die Armee stellt weiterhin militärische Mittel zugunsten ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten zur Verfügung.</p> <p>Die Hilfeleistungen werden im Militärgesetz geregelt. Insbesondere wird auch die Übernahme von Kosten geregelt.</p>	<p>Die Armee soll weitgehend darauf verzichten, militärische Mittel zugunsten ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eine Ausnahme soll dabei die Spontanhilfe bei unvorhergesehenen Ereignissen darstellen.</p> <p>Die Armee wurde in der Vergangenheit zu locker zugunsten ziviler oder bei ausserdienstlichen Tätigkeiten eingesetzt. Es besteht die Gefahr, dass die Armee die wahre raison d'être (Verteidigungsauftrag) zu wenig berücksichtigen kann und auf einen nationalen Eventlogistiker reduziert wird.</p> <p>Einsätze zugunsten ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten, wie sie in den letzten Jahren betrieben wurden, entsprechen nicht einem sorgfältigen Umgang mit der Wehrpflicht, sind überdies sehr teuer und wirken sich wettbewerbsverzerrend aus.</p> <p>Einsätze in Form von Spontanhilfe bei unvorhergesehenen Ereignissen sollen weiterhin problemlos möglich sein - jedoch dürfen diese nicht per Gesetz als unbewaffnet deklariert werden, da damit in die Schutz- und Ausbildungs-</p>	<p>Botschaft BR 2.1</p> <p>-----</p> <p>Art. 52 Abs. 1 – 6 MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> Umfassende Regelung betreffend militärische Mittel zugunsten ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten in Art. 52 MG.</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> Absätze 1 – 5 in Art. 52 ersatzlos streichen.</p> <p>-----</p> <p>Art. 52 Abs. 7 MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Truppen im Ausbildungsdienst können zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen unbewaffnet Spontanhilfe leisten.“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Truppen im Ausbildungsdienst können zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen unbewaffnet Spontanhilfe leisten.“</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungs- vorschlag
		verantwortung der militärischen Führer in untauglicher und fahrlässiger Weise eingegriffen wird	

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Diverse Brennpunkte			
<p>Gelockerter Umgang mit Dienstverschiebungsgesuchen (DVG).</p> <p>DVG sind die Regel und werden weitreichend bewilligt.</p>	<p>Gelockerter Umgang mit Dienstverschiebungsgesuchen.</p> <p>Die Einteilung der AdAs in einen Verband während neun Jahren soll eine gewisse Flexibilität für Dienstverschiebungen gewährleisten.</p>	<p>Strengere Beurteilung von Dienstverschiebungsgesuchen.</p> <p>Dienstverschiebungen sollen die Ausnahme bilden.</p> <p>Wenn DVG bewilligt werden, muss der Dienst möglichst im gleichen Jahr und in der gleichen Funktion absolviert werden.</p> <p>Der VSWW unterstützt die Beibehaltung der sechs Wiederholungskurse zur Vermeidung allzu hoher Fluktuationsraten in den Formationen, stört sich jedoch an der offenen Formulierung, die Tür und Tor für einen lockeren Umgang mit Dienstverschiebungen öffnet.</p> <p>Dienstverschiebungen mögen ein Ausdruck gewandelter Ansprüche von Wirtschaft und Gesellschaft widerspiegeln, vielmehr sind sie jedoch das Resultat einer über Jahre von den Kantonen zu lasch geführten Bewilligungspraxis. Die Folge sind hohe Fluktuationsraten, welche die Entwicklung der Erfahrungskurve in Verbänden praktisch verunmöglichen.</p> <p>Der Bundesrat soll deutlich festhalten,</p>	<p>Botschaft BR 1.1.5</p> <p>-----</p> <p>Art. 11 MG unverändert (Kantone und Aushebung)</p> <p>Art. 121 MG unverändert (Kantone: Kreiskommandanten und Sektionschef)</p> <p>Achter Titel, 6. Kapitel MG 2 Über Gesuche um Verschiebung von Ausbildungsdiensten entscheiden bei Angehörigen kantonaler Formationen die kantonalen Militärbehörden und bei Angehörigen eidgenössischer Formationen die eidgenössischen Militärbehörden; für Kader, Kaderanwärter und -anwärterinnen kann der Bundesrat die Zuständigkeiten andersregeln. 3 Über Gesuche um Verschiebung der Rekrutenschule entscheiden die kantonalen Militärbehörden, denen der Rekrut zur Einberufung in die Rekrutenschule zugewiesen worden ist. Die Bundesämter erlassen entsprechende Richtlinien.</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
		<p>dass die Wiederholungskurse in Serie zu absolvieren sind und Dienstverschiebungen die Ausnahme bilden.</p> <p>Die Prüfung der Zentralisierung der Personaladministration sollte in diesem Zusammenhang aufgenommen werden. Langfristig ist das kantonale Modell untauglich, da nicht führbar und zu weit weg von der Realität des Militärdienstes. In der modernen Schweiz werden Kanton und Bund in Militärangelegenheiten vom Bürger als gleich weit entfernt beurteilt.</p>	<p>Vorschlag VSWW: 2 Über Gesuche um Verschiebung von Ausbildungsdiensten entscheiden die eidgenössischen Militärbehörden; für Kader, Kaderanwärter und -anwärterinnen kann der Bundesrat die Zuständigkeiten anders regeln. 3 streichen</p>
<p>Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn sie für die Armee untragbar geworden sind infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens.</p>	<p>Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn sie für die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden.</p>	<p>Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn sie für die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurden.</p> <p>Gemäss VSWW ist der Term „Vergehen“ zu streichen, weil es damit zu einfach wird, der Wehrpflicht auszuweichen</p> <p>Die Armee darf keine willkürlichen Beurteilungen vornehmen, ob ein Vergehen zur Untragbarkeit für die Armee führt.</p>	<p>Art. 22 lit. a Pt. 1 MG</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „... wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden,“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „... wenn sie wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurden,“</p>

IST-Zustand	Vorschlag <u>VBS</u> zur WEA	Position <u>VSWW</u> zur WEA	Betroffene Gesetze / Änderungsvorschlag
Die hohe Bereitschaft von Milizverbänden ist nicht gewährleistet.	Die hohe Bereitschaft von Milizverbänden kann vorgesehen werden.	<p>Die hohe Bereitschaft von Milizverbänden kann vorgesehen werden. Die Alimentierung solcher Verbände muss mit AdAs geschehen, die sich freiwillig einteilen lassen.</p> <p>Ausserhalb von Kriegszeiten sind Milizformationen mit hoher Bereitschaft durch Freiwillige zu alimentieren.</p> <p>Die Bereitschaft einem solchen Verband anzugehören soll mit einer Soldzulage vergütet werden.</p> <p>Die Dienstleistung in solchen Verbänden soll mit einer Soldzulage vergütet werden.</p> <p>Aus Respekt vor der Wehrpflicht ist dafür zu sorgen, dass Verbände mit hoher Bereitschaft nur im Notfall aufgeboden werden und nicht bei jeder Bagatelle zum Einsatz kommen.</p>	<p>Botschaft BR 1.1.4</p> <p>-----</p> <p>Art. 65b MG:</p> <p><u>Vorschlag VBS:</u> „Der Bundesrat kann für Milizformationen, die besonders rasch für Einsätze zur Verfügung stehen müssen, eine erhöhte Bereitschaft vorsehen.“</p> <p><u>Vorschlag VSWW:</u> „Der Bundesrat kann für Milizformationen, die besonders rasch für Einsätze zur Verfügung stehen müssen, eine erhöhte Bereitschaft vorsehen. Die Einteilung in solche Formationen erfolgt ausserhalb von Kriegszeiten nur mit Zustimmung des Betroffenen und ist mit einer Soldzulage zu vergüten.“</p>